

Kurztitel

Agrarbehördengesetz 1950

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 1/1951 aufgehoben durch BGBL. I Nr. 189/2013

§/Artikel/Anlage

Art. 3 § 8

Inkrafttretensdatum

31.08.1974

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 8. Die Mitglieder der Agrarsenate sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden. Die Erkenntnisse dieser Senate können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.